



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
- WR
WA
REINES WOHNGEBIET
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIET
- SOL
SONDERBAUFLÄCHEN
SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ
GFZ
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
TRAUFHÖHE
- BAUWEISE
RH
g
REIHENHÄUSER BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN

DIE ENTRICHTUNGEN IN DEN FÜR GEWERBLICHE ZWECKE VORGESEHENEN BAUFLÄCHEN (WERTE FÜR GRZ UND GFZ) SIND DURCH SENATSBEZSCHLUSS VOM 19. MAI 1964 GEÄNDERT WORDEN.
 DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS
 GEZ. HAHNCKE
 (OBERRATSWERKSTATT 1)

über den Bebauungsplan Lurup 1
 vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 (1) Der Bebauungsplan Lurup 1 für das Plangebiet Friedrichsburger Weg und Zeukönigs Weg im Stadtteil Lurup der Gemeinde Altona im Bezirk Altona wird mit dem Inhalt der Anlage 1 zum Bebauungsplan Lurup 1 (Blatt 1) festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Sparsatzverfahren in kongruenter Größe für jedermann niedergelegt.

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

2. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

3. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

4. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

5. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

6. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

7. Die in Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Veranschlagt sind im Wohngebiet nur bis zur zweifachen Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Vollgeschosses.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 LURUP 1 (2 BLÄTTER) BLATT 1

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

HAMBURG DEN 24.4.1964
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. MORGENSTERN
 Stadtdirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 10, Sandhofstraße 1
 Tel. 36 10 08

Freigegeben durch den Bebauungsplan Lurup 33 vom 19.6.70 (GVBl. S. 793)

1. Juni 1964

Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 3

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 3 für das Plangebiet Unzerstraße — Billrothstraße — Nopitschstraße — Schomburgstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Es ist nur Fernheizung zulässig.
2. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und

Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301 - h).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 1 für das Plangebiet Franzosenkoppel — Jevenstedter Straße — Nordgrenze des Flurstücks 958 und Westgrenze des Flurstücks 940 der Gemarkung Lurup — Limosenweg — Friedrichshulder Weg — Elbgaustraße — Lüttkamp bis etwa 100 m westlich der Elbgaustraße, dann in nördlicher Richtung über das Flurstück 1452 zur Südgrenze des Flurstücks 1516, Südgrenzen der Flurstücke 1516 und 1012 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten

- Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Wohngebäude in geschlossener Bauweise und Reihenhäuser sind flach zu decken; für ihre Außenwände ist entweder Keramikverkleidung in Anpassung an die vorhandenen Fertighäuser oder rotes Verblendmauerwerk zu verwenden. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Ein Heizwerk ist nur auf der im Plan gekennzeichneten Fläche zulässig.
 5. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
 5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 5, 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Osdorf 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 1 für das Plangebiet Rugenbarg — Blomkamp — Am Landpflegeheim — Osdorfer Landstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünfläche festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen